

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Das badische Beamtengesetz mit Gehaltsordnung, Wohnungsgeld-, Reisekosten- und Etatgesetz sowie Vollzugs-Verordnungen

Baden

Karlsruhe i. B., 1909

A. Die Aufnahme in den staatlichen Dienst

[urn:nbn:de:bsz:31-318627](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318627)

VI. Vollzugs=Verordnungen.

1. Landesherrliche Verordnung vom 10. Juli 1909, den Vollzug des Beamtengesetzes betreffend.

(WB₃BG).

(Ges. u. VBl. S. 287.)

A. Die Aufnahme in den staatlichen Dienst.

Zu § 1 des Gesetzes.

I. Vertragsmäßiges Dienstverhältnis.

Aufnahme in das vertrags-
mäßige Dienstverhältnis
und Ausscheiden daraus.

§ 1.

1. Alle in einem Dienstverhältnis zum Staate stehenden Personen, denen nicht die Beamteneigenschaft im Sinne des Beamtengesetzes von der hierzu zuständigen Behörde verliehen worden ist, gelten als vertragsmäßig verwendet. Hierdurch wird nicht ausgeschlossen, daß die im Sinne des Beamtengesetzes im vertragsmäßigen Dienstverhältnis stehenden Personen in anderer, namentlich in strafrechtlicher Hinsicht, mit Rücksicht auf die Art der bekleideten Stelle als Beamte zu behandeln sind.

2. Zur Aufnahme von Personen in das vertragsmäßige Dienstverhältnis sind im allgemeinen die Zentralbehörden zuständig. Die Bezirksstellen können von dem zuständigen Ministerium oder mit seiner Genehmigung von der zuständigen Kollegialmittelstelle für bestimmte Fälle ermächtigt werden, Personen zur vertragsmäßigen Dienstleistung anzunehmen.

3. Der Eintritt in ein vertragsmäßiges Dienstverhältnis zum Staat soll beurkundet werden, und zwar entweder durch schriftliche Eröffnung – Annahmeverfügung – oder durch

protokollarische Feststellung — Annahmeverhandlung — oder durch schriftlichen Vertrag — Annahmevertrag. Welche dieser Formen zu wählen ist, bestimmt das zuständige Ministerium oder mit seiner Ermächtigung die zuständige Kollegialmittelstelle.

4. Die Kündigungsfrist für die Entlassung und den freiwilligen Austritt aus dem vertragsmäßigen Dienstverhältnis beträgt 14 Tage; durch besondere Vorschriften oder Vertragsbestimmungen kann etwas anderes festgesetzt werden; auch bleibt die sofortige Entlassung im Falle von Pflichtverletzungen (Beamtengesetz § 4 Absatz 3 a. E.) vorbehalten. Auf Einhaltung der Kündigungsfrist kann in beiderseitiger Übereinstimmung verzichtet werden.

II. Dienstverhältnis der nichtetatmäßigen Beamten.

Verleihung der Beamten-
eigenschaft auf Grund der
Ablegung bestimmter
Prüfungen oder auf Grund
sonstiger Befähigungs-
nachweise.

§ 2.

1. Die Eigenschaft als nichtetatmäßiger Beamter kann ohne vorausgegangene Zurücklegung einer Probefristzeit verliehen werden:

- a. solchen Anwärtern für die Stellen von oberen und mittleren Beamten, die nach Bestehen der vorgeschriebenen ersten oder einzigen Prüfung für den staatlichen Dienst unter Kundgebung der Absicht, sich dem staatlichen Dienst zu widmen, entweder in den vorgeschriebenen Vorbereitungsdienst eingetreten oder mit einer Amtsstelle betraut worden sind, zu deren Vernehmung sie auf Grund der abgelegten Prüfung befähigt sind;
- b. den Lehrern, die auf Grund der gelieferten Nachweise über ihre wissenschaftliche und praktische Vorbildung vom Ministerium des Innern als zur Anstellung als Landwirtschaftslehrer oder als technische Fachlehrer befähigt erklärt worden sind;

c. den Bezirksassistentenärzten, den Badeärzten und den Apothekensvisitatoren.

2. Für die Anwärter des höheren öffentlichen Dienstes im Maschinenfach, im Ingenieurbaufach und im Hochbau- fach gilt die Diplomprüfung als Prüfung für den staat- lichen Dienst im Sinne der Bestimmung im Absatz 1 Buch- stabe a.

3. Ist für die Zulassung der im Absatz 1 Buchstabe a genannten Anwärter zur ersten oder einzigen Prüfung für den staatlichen Dienst der Nachweis einer praktischen Vor- bereitungszeit vorgeschrieben, so kann diesen Anwärtern die Eigenschaft als nichtetatmäßiger Beamter schon nach Zurücklegung einer einjährigen Vorbereitungszeit verliehen werden, wenn sie eine der in § 3 Absatz 1 bezeichneten Stellen versehen.

Verleihung der Beamten-
eigenschaft in sonstigen
Fällen.

§ 3.

1. An Personen, auf welche der § 2 keine Anwendung findet, kann die Eigenschaft als nichtetatmäßiger Beamter verliehen werden:

a. nach einjähriger Probedienstzeit:

aa. wenn sie mit der Vernehmung von etatmäßigen oder solchen Stellen betraut sind, die nach ihrer Art zu den im Gehaltstarif als etatmäßig bezeichneten Stellen gehören, aber wegen der im Staatsvor- anschlag auf eine bestimmte Anzahl solcher Stellen beschränkten Bewilligung nicht etatmäßig besetzt werden können;

bb. wenn sie die Stellen von Dozenten mit Lehrauftrag oder von Hilfslehrern an Hochschulen, von wissen- schaftlichen Assistenten und Hilfsarbeitern oder von Assistentenärzten an Hochschulen und anderen staat- lichen Anstalten oder von Apothekern an staatlichen Anstalten bekleiden;

b. nach dreijähriger Probedienstzeit:

wenn sie als technische Gehilfen bei Katastergeometern, als Landstraßenwärter, Rheinwärter, Bewerbergehilfen,

Pförtner und Straßenwärter bei staatlichen Anstalten oder als Untererheber bei der Steuerverwaltung verwendet sind.

2. Mit Ausnahme der Stellen der Untererheber bei der Steuerverwaltung können nur solche Stellen mit Beamten-eigenschaft übertragen werden, die zur Befriedigung eines nicht bloß vorübergehenden Bedürfnisses errichtet sind und deren Versehung die volle Zeit und Kraft des damit Betrauten in Anspruch nimmt. Sonstige Ausnahmen sind nur kraft landesherrlicher Entschließung zulässig.

3. Voraussetzung für die Verleihung der Beamten-eigenschaft auf einer der im Absatz 1 erwähnten Stellen ist, daß der Anwärter die Probefristzeit mit befriedigendem Erfolge zurückgelegt hat, und daß er sich auch nach seiner Körperbeschaffenheit und seinen gesundheitlichen Verhältnissen zur Bekleidung der Stelle eignet.

§ 4.

Zuständigkeit zur Ver-
leihung der Beamten-
eigenschaft.

1. Die Beamten-eigenschaft wird von der Zentralbehörde verliehen, in deren Geschäftsbereich der Anwärter verwendet ist.

2. Durch Anordnung der Ministerien kann die den nachgeordneten Zentralbehörden zukommende Befugnis zur Verleihung der Beamten-eigenschaft für bestimmte Stellen dem Ministerium vorbehalten oder eine Beschränkung der Zahl der Personen festgesetzt werden, denen auf bestimmten Stellen durch die Zentralbehörde die Beamten-eigenschaft verliehen werden kann.

§ 5.

Die Probefristzeit im
allgemeinen.

1. Als Probefristzeit im Sinne des § 3 Absatz 1 und 3 gilt die Zeit, während welcher der Anwärter vor der Verleihung der Beamten-eigenschaft mit der Versehung einer der in § 3 Absatz 1 bezeichneten Stellen betraut ist. Die aushilfsweise Versehung einer solchen Stelle soll in die Probefristzeit nicht eingerechnet werden, ebenso nicht die

Zeit, die gewisse Arten von Anwärtern vor der Übertragung einer mit Beamteneigenschaft verleihsbaren Stelle zur Erlernung des Dienstes zurücklegen müssen (Lehrzeit).

2. Soweit nicht durch das zuständige Ministerium aus dienstlichen Gründen für einzelne Beamtenarten etwas anderes bestimmt ist, ist es nicht erforderlich, daß die Probefdienstzeit auf einer und derselben Stelle oder auf Stellen der gleichen Art zurückgelegt wird; es kann vielmehr die Zeit der früheren Bekleidung einer andern Dienststelle dann in die Probefdienstzeit eingerechnet werden, wenn die Beamteneigenschaft auf dieser Stelle nach Ablauf einer Probefdienstzeit von gleicher oder kürzerer Dauer und auch sonst nicht unter leichteren Bedingungen als auf der später übertragenen Stelle erlangt werden konnte. Die Anrechnung der auf einer früheren Stelle zurückgelegten Probefdienstzeit ist jedoch zu versagen, wenn der Anwärter aus dieser Stelle wegen mangelnder Vereigenschaftung oder infolge tadelnswerten Verhaltens ausgeschieden ist.

3. Ob und inwieweit die Tätigkeit eines Beamten auf einer entsprechenden Stelle in einem anderen öffentlichen Dienste auf die Probefdienstzeit angerechnet werden kann, bestimmt im Einzelfalle das zuständige Ministerium.

4. Es ist auch zulässig, die Probefdienstzeit zu unterbrechen, doch dürfen Unterbrechungen der tatsächlichen Dienstleistungen, wenn sie nicht von ganz kurzer Dauer oder durch die Einberufung der im Probefdienstverhältnis stehenden Personen zu militärischen Übungen nach Ableistung ihrer aktiven Dienstpflicht oder durch Beurlaubung oder Erkrankung bis zur Dauer von vier Wochen verursacht sind, bei Feststellung der Dauer der Probefdienstzeit nicht mitgerechnet werden.

5. Die Probefdienstzeit wird im vertragsmäßigen Dienstverhältnis (§ 1) zugebracht.

6. Die Entschliebung darüber, ob einem Anwärter die Beamteneigenschaft zu verleihen oder ob er aus dem Dienstverhältnis zu entlassen sei, kann nach der Lage des Einzelfalles auch nach Ablauf der für die bekleidete Stelle vorgeschriebenen Dauer der Probefdienstzeit einstweilen aus-

gesetzt werden; dies soll insbesondere dann geschehen, wenn die während dieser Zeit gemachten Erfahrungen nicht dazu ausreichen, die Grundlage für eine endgültige Entschliezung über das Ausscheiden des Anwärters oder über seine Vereigenschaftung zur Aufnahme in das Beamtenverhältnis abzugeben.

7. Über die Aufnahme in das Probendienstverhältnis und die Entlassung daraus beschließen die in § 4 bezeichneten Zentralbehörden, soweit nicht von ihnen nachgeordnete Stellen damit betraut sind.

§ 6. Besondere Bestimmungen
über die Probendienstzeit.

1. Die Angehörigkeit zum Gendarmeriekorps wird einem Dienstverhältnis mit Beamteneigenschaft im Sinne dieser Bestimmungen gleich behandelt; Angehörige des Gendarmeriekorps, die mit der Versehung einer der in § 3 Absatz 1 bezeichneten Stellen betraut werden, haben daher eine Probendienstzeit im Sinne des § 3 Absatz 1 nicht noch einmal zurückzulegen. Eine solche ist auch dann nicht erforderlich, wenn der Übertritt in den Zivildienst nach der Zurücksehung als Gendarm erfolgt.

2. Hinsichtlich der Militäranwärter und der Inhaber von Anstellungscheinen sind die besonderen bundesrätlichen Bestimmungen über die Höchstdauer der Probendienstzeit¹⁾ maßgebend; spätestens bis zum Ablauf dieser Dauer ist darüber zu beschließen, ob dem Stellenanwärter die Beamteneigenschaft zu verleihen oder ob er aus dem Dienstverhältnis zu entlassen ist. Bei solchen Stellenanwärtern, die sich nicht mehr im aktiven Militärdienste befinden, kann von der Zurücklegung einer Probendienstzeit im Sinne der §§ 3 und 5 dieser Verordnung ganz oder teilweise abgesehen, es kann aber auch die Probendienstzeit verlängert werden, wenn es nach den Leistungen oder dem Verhalten des Anwärters angezeigt erscheint.

¹⁾ § 19 der Grundsätze für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden usw. von 1882 in der Fassung von 1907, Gesetzes- und Verordnungsblatt 1907 Seite 328.

3. Bei der Probefristzeit der Militäranwärter und der Inhaber von Anstellungsscheinen macht es keinen Unterschied, ob es sich um ausdrücklich den Militäranwärtern usw. vorbehaltene Stellen handelt, oder ob einem Stellenanwärter eine Stelle anderer Art übertragen wird, sofern nur diese Stelle an sich zur Übertragung an Militäranwärter usw. geeignet ist.

4. Im übrigen kann ausnahmsweise durch die Ministerien oder mit ihrer Ermächtigung durch die sonstigen Zentralbehörden die Beamteneigenschaft an Personen verliehen werden, welche die vorgeschriebene Probefristzeit nicht oder nur zum Teil zurückgelegt haben, wenn sie eine der in § 3 Absatz 1 bezeichneten Stellen versehen und der Nachweis über die zur Vernehmung der Stellen erforderlichen Eigenschaften in anderer Weise genügend erbracht ist.

5. Dem Finanzministerium wird nach Schluß eines jeden Jahres von den übrigen Ministerien und von den ihnen unterstellten Zentralbehörden mitgeteilt, wie vielen Personen im Laufe dieses Jahres nach Zurücklegung der geordneten Probefristzeit und wie vielen ohne Probefristzeit oder mit abgekürzter Probefristzeit die Beamteneigenschaft verliehen worden ist; über die Beamten, von denen die geordnete Probefristzeit nicht verlangt worden ist, wird ein namentliches Verzeichnis beigefügt, das die nötigen Erläuterungen enthält. Das Finanzministerium wird daraus Anlaß nehmen, soweit es nötig ist, auf eine gleichmäßige Handhabung der in Betracht kommenden Vorschriften hinzuwirken.

Eröffnung über die Verleihung der Beamteneigenschaft.

§ 7.

1. Die Verleihung der Beamteneigenschaft wird durch die schriftliche Eröffnung der darüber ergangenen Entschließung rechtswirksam. Bei der Eröffnung soll der Tag bezeichnet werden, von dem an die Beamteneigenschaft beginnt.

2. Über die Verleihung der Beamteneigenschaft ist dem Beteiligten eine Urkunde zuzufertigen.

§ 8.

Auscheiden aus dem Beamtenverhältnis.

1. Die Eigenschaft als nichtetatmäßiger Beamter geht außer im Falle des Widerrufs verloren, wenn der Beamte aus dem staatlichen Dienste entlassen wird oder freiwillig austritt. Ein freiwilliger Austritt ist insbesondere auch dann anzunehmen, wenn der mit Beamteneigenschaft Verwendete in eine Tätigkeit außerhalb des staatlichen Dienstes übertritt, die zum Zweck der praktischen Vorbereitung zugelassen ist. Dagegen gilt der Übertritt in eine solche Tätigkeit, wenn sie für die praktische Vorbereitung vorgeschrieben ist, nicht als freiwilliger Austritt aus dem staatlichen Dienste.

2. Die Kündigungsfrist für die Entlassung und den freiwilligen Austritt aus dem Dienstverhältnis als nichtetatmäßiger Beamter beträgt vier Wochen; durch besondere Vorschriften oder die Anstellungsbedingungen kann etwas anderes festgesetzt werden; auch bleibt die sofortige Entlassung im Falle von Pflichtverletzungen (Beamtengesetz § 4 Absatz 3 a. E.) vorbehalten. Auf Einhaltung der Kündigungsfrist kann in beiderseitiger Übereinstimmung verzichtet werden.

3. Wenn ein nichtetatmäßiger Beamter innerhalb des staatlichen Dienstes eine andere nichtetatmäßige Beamtenstelle zu übernehmen beabsichtigt, hat er dies der Anstellungsbehörde unter Einhaltung der im Absatz 2 geregelten Frist anzuzeigen. Eine Unterbrechung der nichtetatmäßigen Beamtenzeit tritt durch den Wechsel nicht ein.

4. Zuständig zum Ausspruch des Widerrufs der Beamteneigenschaft oder zur Entlassung aus dem Dienstverhältnis als nichtetatmäßiger Beamter ist die Anstellungsbehörde.

Verleihung der Beamteneigenschaft bei der Wiederaufnahme aus dem staatlichen Dienst ausgeschiedener Beamten.

§ 9.

Wenn ein aus dem staatlichen Dienst ausgeschiedener Beamter auf eine nichtetatmäßige Stelle in diesen Dienst wieder aufgenommen werden soll, kann ihm beim Wiedereintritt die Beamteneigenschaft ohne nochmalige Probefrist wieder verliehen werden, wenn die sofortige Wieder-

verleihung der Beamteneigenschaft sich nach den Umständen des Falles als unbedenklich erweist, und in der Regel nur dann, wenn das Ausscheiden des Beamten nicht wegen einer Pflichtverletzung erfolgt ist.

Zu den §§ 2–6 des Gesetzes.

III. Dienstverhältnis der etatmäßigen Beamten.

Voraussetzungen für die
etatmäßige Anstellung im
allgemeinen.

§ 10.

1. Beamte können etatmäßig nur auf solchen Stellen angestellt werden, denen nach dem Gehaltstarif in Verbindung mit der Bewilligung im Staatsvoranschlag die Eigenschaft von etatmäßigen Stellen zukommt.

2. Voraussetzung für die Verleihung der Eigenschaft als etatmäßiger Beamter ist:

- a. daß der Anwärter den durch Gesetz oder Verordnung für die Verleihung der Beamteneigenschaft im allgemeinen und für die Übertragung der in Betracht kommenden etatmäßigen Stelle im besondern (vergleiche auch § 2 dieser Verordnung) festgesetzten Bedingungen entspricht,
- b. daß er seine aktive Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Flotte oder bei den Kaiserlichen Schutztruppen abgeleistet hat, oder ausgemustert (d. h. vom Dienst im Heere, im Landsturm oder in der Marine befreit) oder zum Landsturm ersten Aufgebots oder zur Ersatzreserve oder Marineersatzreserve überwiesen ist und
- c. daß er vorher die Probepflichtzeit, soweit eine solche nach den §§ 3, 5 und 6 vorgeschrieben ist, zurückgelegt, in der Eigenschaft als nichtetatmäßiger Beamter befriedigende Dienste geleistet hat und daß er sich nach seiner Körperbeschaffenheit und nach seinen gesundheitlichen Verhältnissen für die Stelle, die ihm übertragen werden soll, in jeder Hinsicht eignet.

3. Die der etatmäßigen Anstellung vorausgehende Dienstleistung als nichtetatmäßiger Beamter soll mindestens

zwei Jahre, bei Militäranwärtern (Inhabern des Zivilversorgungsscheines) mindestens ein Jahr gedauert haben, soweit nicht für bestimmte Arten von Anwärtern oder von etatmäßigen Dienststellen längere Fristen festgesetzt sind oder für bestimmte Stellen verlangt wird, daß ein gewisser Teil der im nichtetatmäßigen Beamtenverhältnis zurückgelegten Zeit auf der Stelle, auf der die etatmäßige Anstellung des Beamten erfolgen soll, oder auf einer Stelle derselben Art zugebracht wird. Ob die einem Militäranwärter übertragene Stelle zu den den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen zählt oder nicht, ist hierbei ohne Belang. Die als Gendarm abgeleistete Dienstzeit kann nach Abzug der Probendienstzeit, die für die zu übertragende Stelle vorgeschrieben ist, der Dienstzeit als nichtetatmäßiger Beamter gleichgeachtet werden.

4. In die Zeit der Dienstleistung als nichtetatmäßiger Beamter kann, und zwar bei behördlich anzustellenden Beamten mit Genehmigung des zuständigen Ministeriums, auch die in beamtenähnlichen Stellungen im inländischen Volksschul- und Kirchendienste, im Dienste von Haus- und Hofverwaltungen des Landesherrn und der Mitglieder des Großherzoglichen Hauses sowie von inländischen Gemeinden und kommunalen Verbänden zugebrachte Zeit eingerechnet werden; jedoch soll dadurch in der Regel die in nichtetatmäßiger Beamtenstellung zuzubringende Zeit nicht auf weniger als sechs Monate herabgesetzt werden. Unter derselben Voraussetzung ist in die Zeit der Dienstleistung als nichtetatmäßiger Beamter die Zeit einzurechnen, die der Beamte nach der Aufnahme in den staatlichen Dienst im aktiven Militärdienst des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine oder der Kaiserlichen Schutztruppen zugebracht hat oder während der er zu militärischen Übungen einberufen gewesen ist, ferner von Beurlaubungen die Zeit, während der dem Beamten die Dienstbezüge voll oder teilweise belassen worden sind, sowie die Zeit, während der der Beamte infolge von Krankheit oder aus einem der in § 45 dieser Verordnung angegebenen Gründen von der Verübung seines Amtes abgehalten war.

5. Bei landesherrlich anzustellenden Beamten kann von dem Erfordernis einer vorausgehenden Dienstleistung in

der Eigenschaft eines nichtetatmäßigen Beamten abgesehen werden.

6. Bei behördlich anzustellenden Beamten kann im Einzelfall, wo dies aus besonderen Gründen des dienstlichen Interesses geboten erscheint, eine landesherrliche Entschliezung wegen der (völligen oder teilweisen) Nachsichterteilung von dem Erfordernis einer vorausgehenden Dienstleistung als nichtetatmäßiger Beamter beantragt werden.

Zuständigkeit zur etatmäßigen Anstellung.

§ 11.

1. Die etatmäßige Anstellung erfolgt:
 - a. durch landesherrliche Entschliezung:
 - aa. bei Übertragung einer Stelle der Abteilungen A bis einschließlich E des Gehaltstarifs,
 - bb. bei der nicht im Strafwege erfolgenden Versetzung eines landesherrlich angestellten Beamten auf eine Stelle, die an sich gemäß Buchstabe b und c nicht durch landesherrliche Entschliezung zu besetzen wäre;
 - b. durch Entschliezung des Ministeriums:
 - aa. bei Übertragung einer Stelle der Abteilung F sowie derjenigen Stellen der Abteilungen G bis K des Gehaltstarifs, die nicht einer Kollegialmittelstelle untergeordnet sind, sofern nicht die Befugnis zur Anstellung vom Ministerium einer andern Behörde übertragen ist,
 - bb. bei der Versetzung eines durch Ministerialentschliezung angestellten Beamten auf eine Stelle, die an sich gemäß Buchstabe c durch Entschliezung einer Kollegialmittelstelle oder einer sonstigen für zuständig erklärten Behörde zu besetzen wäre;
 - c. durch Entschliezung der vorgesetzten Kollegialmittelstelle oder der vom Ministerium für zuständig erklärten Behörde:

bei allen übrigen Besetzungen etatmäßiger Stellen.
2. Die landesherrliche Anstellung kann auch bei Beamten der Abteilung F des Gehaltstarifs eintreten, wenn die Beamten entweder fünf Jahre eine Amtsstelle der

Tarifabteilung F bekleidet haben oder seit zehn Jahren unwiderruflich angestellt sind.

3. Durch das Ministerium kann für bestimmte Dienststellen oder Arten von Anwärtern vorgeschrieben werden, daß die etatmäßige Anstellung auch in den Fällen, in denen sie nach der vorstehenden Bestimmung von einer Kollegialmittelstelle auszusprechen wäre, durch das Ministerium oder nur mit seiner Genehmigung zu erfolgen hat.

4. Diese vorgängige Genehmigung des Ministeriums ist stets erforderlich, wenn einer Person, die vorher im Dienste des Reichs oder eines außerbadischen Staats als Beamter verwendet oder früher nach Bekleidung einer etatmäßigen Stellung aus dem badischen staatlichen Dienste freiwillig oder unfreiwillig ausgeschieden war, die Eigenschaft als etatmäßiger Beamter von einer Kollegialmittelstelle verliehen werden soll. Die durch Zuruhesetzung aus dem badischen staatlichen Dienste ausgeschiedenen Beamten sind von dieser Bestimmung ausgenommen.

§ 12.

Bestimmung des dienstlichen Wohnsitzes der etatmäßigen Beamten.

1. In der Entschliezung über die etatmäßige Anstellung eines Beamten wird in der Regel auch sein dienstlicher Wohnsitz bestimmt. Jedoch kann hinsichtlich der landesherrlich anzustellenden Beamten durch landesherrliche Anordnung dem Ministerium oder einer andern vom Ministerium zu bezeichnenden Zentralbehörde, hinsichtlich der vom Ministerium anzustellenden Beamten durch Anordnung des Ministeriums einer nachgeordneten Zentralbehörde die Bestimmung des dienstlichen Wohnsitzes der Beamten und ihre Versetzung auf andere Stellen derselben Art überlassen werden.

2. Wenn ein Beamter seinen Wohnsitz außerhalb der Bemerkung seines Amtsitzes nehmen will, so bedarf er dazu der besondern Genehmigung. Zur Erteilung dieser Genehmigung ist für die landesherrlich angestellten Beamten die unmittelbar vorgesetzte Zentralbehörde zuständig. Den übrigen Beamten kann, soweit die Zentralbehörde nichts anderes bestimmt, die Genehmigung in den Fällen, in denen

keine Bedenken gegen die Verlegung des Wohnsitzes bestehen, von der ihnen unmittelbar vorgesetzten Behörde erteilt werden, in andern Fällen ist die Entscheidung der vorgesetzten Zentralbehörde einzuholen. Die Genehmigung ist stets widerruflich; sie hat zur Folge, daß der Beamte keine Aufwandsentschädigung und keinen Reisekostenersatz für solche Dienstgeschäfte in der Gemarkung seines tatsächlichen Wohnsitzes erhält, für die er auch am Orte seines Amtssitzes keine Entschädigungen der erwähnten Art erhielt, wenn er dort wohnen würde.

Eröffnung der etatmäßigen Anstellung. § 13.

1. Die etatmäßige Anstellung wird durch schriftliche Eröffnung der Entschließung rechtswirksam, durch die dem Beamten eine etatmäßige Stelle als solche übertragen worden ist. Bei der Eröffnung soll der Tag bezeichnet werden, von dem an die etatmäßige Anstellung wirksam wird.

2. Wenn ein Beamter erstmals etatmäßig angestellt oder auf eine etatmäßige Stelle anderer Art versetzt wird, wird ihm zur urkundlichen Versicherung hierüber eine Bestallung zugestellt. Der dienstliche Wohnsitz wird nur in der Bestallung von landesherrlich angestellten Beamten angegeben, aber auch nur dann, wenn er aus der Art der Amtsstelle sich nicht von selbst ergibt und wenn er vom Landesherrn bestimmt worden ist (vergleiche § 12 Absatz 1 dieser Verordnung).

3. Wird der Beamte ohne Änderung in der Art der etatmäßigen Stelle nach einem anderen Orte versetzt, so wird ihm hierüber eine Bestallung nur zugestellt, wenn die Versetzung durch landesherrliche Entschließung erfolgt ist.

Eintritt der Unwiderruflichkeit der Anstellung der etatmäßigen Beamten. § 14.

1. Der Beginn der Dienstzeit, nach der die Anstellung eines etatmäßigen Beamten gemäß § 4 Absatz 1 des Beamtengesetzes unwiderruflich wird, ist von dem Tag an zu

rechnen, von dem an die etatmäßige Anstellung wirksam wird. In die Widerruflichkeitsfrist ist von Beurlaubungen, die während dieser Frist stattgefunden haben, die Zeit einzurechnen, während der dem Beamten die Dienstbezüge voll oder teilweise belassen worden sind, ferner ist einzurechnen die Zeit, während der der Beamte infolge von Krankheit oder aus einem der in § 45 dieser Verordnung angegebenen Gründe von der Vernehmung seines Amtes abgehalten war, die Zeit, während der der Beamte (vergleiche Behaltsordnung § 32) auftragsweise in einem anderen öffentlichen Dienste verwendet gewesen ist, und endlich die Zeit, die ein Beamter im einstweiligen Ruhestand verbracht hat, sofern er in dieser Zeit im staatlichen Dienste eine Tätigkeit ausgeübt hat. In die Widerruflichkeitsfrist nicht einzurechnen ist dagegen die Zeit solchen Urlaubs, während dessen das Dienst Einkommen des Beamten ganz einbehalten war (§ 56 dieser Verordnung), ferner die Zeit, die einem freiwilligen oder unfreiwilligen Ausscheiden des Beamten aus dem staatlichen Dienste vorgegangen ist.

2. In jedem Verwaltungszweige sind nach näherer Anordnung des Ministeriums Listen der noch nicht unwiderruflich angestellten etatmäßigen Beamten (Beamtengesetz § 4 Absatz 1) zu führen; an der Hand dieser Listen ist, nötigenfalls auf Grund weiterer Erhebungen, rechtzeitig zu prüfen, ob etwa Anlaß dazu vorliegt, den noch nicht unwiderruflich angestellten Beamten vor Eintritt der Unwiderruflichkeit aus dem staatlichen Dienste oder aus dem Dienstverhältnis als etatmäßiger Beamter zu entlassen oder den Eintritt der Unwiderruflichkeit gemäß § 4 Absatz 1 des Beamtengesetzes zu erstrecken.

3. Der Eintritt der Unwiderruflichkeit soll über die regelmäßige fünfjährige Frist hinaus erstreckt werden, wenn besondere Tatsachen, namentlich Ausstellungen hinsichtlich der Vereignenschaft oder des Verhaltens des Beamten, zum Zweifel Anlaß geben, ob der Beamte sich zur dauernden Beibehaltung in etatmäßiger Stellung eignet, diese Tatsachen aber keine solchen sind, die sofort die Ent-

lassung aus dem Dienste als etatmäßiger Beamter als geboten erscheinen lassen.

4. Die Erstreckung der Widerruflichkeit ist dem Beamten gegen Bescheinigung zu eröffnen; auf Ansuchen sind ihm die Gründe für die Erstreckung mitzuteilen.

5. Wenn kein Anlaß vorliegt, den Beamten vor dem Eintritt der Unwiderruflichkeit zu entlassen oder die Widerruflichkeit zu erstrecken, so wird, ohne daß hierwegen eine weitere Eröffnung erfolgt, der Eintritt der Unwiderruflichkeit in der nach Absatz 2 zu führenden Liste und in den Dienstakten vermerkt.

6. Die Erstreckung der Widerruflichkeit der Anstellung eines etatmäßigen Beamten erfolgt bei den landesherrlich angestellten Beamten durch landesherrliche Entschließung, bei den übrigen Beamten durch Entschließung der Anstellungsbehörde.

7. Wenn die Widerruflichkeit eines etatmäßigen Beamten bis zum Ablauf des siebenten Dienstjahres erstreckt worden ist (Beamtengesetz § 4 Absatz 1) und auch nach Ablauf dieser Zeit noch Bedenken bestehen, die Unwiderruflichkeit seiner etatmäßigen Anstellung eintreten zu lassen, ist der Beamte seiner Eigenschaft als etatmäßiger Beamter unter Beachtung der Vorschrift im § 4 Absatz 3 Satz 2 des Beamtengesetzes zu entkleiden und entweder als nicht etatmäßiger Beamter weiter zu beschäftigen oder aus dem staatlichen Dienste zu entlassen.

8. Ein etatmäßiger Beamter kann, solange seine Anstellung noch nicht unwiderruflich geworden ist, auch in anderen Fällen, wenn genügend Grund dazu vorliegt, der Eigenschaft eines etatmäßigen Beamten entkleidet und im Vertragsverhältnis oder in der Eigenschaft eines nichtetatmäßigen Beamten weiter verwendet werden.

Versetzung der Beamten. § 15.

Die Vergütung der den Beamten nach § 5 Absatz 2 des Beamtengesetzes bei der Versetzung zukommenden Umzugskosten richtet sich nach den hierüber erlassenen besonderen Bestimmungen.

§ 16.

Weiterführung des Titels
nach dem Ausscheiden aus
dem Dienste.

1. Den freiwillig aus dem staatlichen Dienste ausscheidenden Beamten kann ihr Titel auf Ansuchen belassen werden. Die ausgeschiedenen Beamten dürfen jedoch ihren Titel in diesem Falle dann, wenn er von der Bekleidung einer bestimmten Amtsstelle abgeleitet ist, nur mit dem Zusatz „a. D.“ (außer Dienst) weiterführen. Dieses Zusatzes bedarf es nicht, wenn der Titel ein rein persönlicher war.

2. Auf die zuruhegesetzten Beamten und auf die nicht-etatmäßigen Beamten, die infolge unverschuldeter Dienstunfähigkeit aus dem aktiven Dienste ausscheiden, findet die Bestimmung im zweiten und dritten Satze des Absatzes 1 ebenfalls Anwendung. Einer besonderen Genehmigung zur Weiterführung ihres Titels bedürfen diese Beamten nicht.

3. Welche Titel als rein persönlich verliehene und welche als von der Bekleidung einer bestimmten Amtsstelle abgeleitet anzusehen sind, entscheidet in Zweifelsfällen das Ministerium, in dessen Geschäftskreis der ausscheidende Beamte verwendet gewesen ist, bezüglich der Titel der landesherrlich angestellten Beamten das Staatsministerium.

4. Die Genehmigung zur Weiterführung ihres bisherigen Titels (vergleiche Absatz 1) wird den landesherrlich angestellten Beamten durch den Landesherrn, den übrigen Beamten durch die Anstellungsbehörden erteilt.

IV. Dienstkautionen.

Zu § 7 des Gesetzes.

§ 17.

1. Die Stellung von Dienstkautionen durch Beamte soll nur verlangt werden, wenn es zur Sicherstellung der vermögensrechtlichen Ansprüche von Privaten, öffentlichen Anstalten usw. ausschließlich oder neben der Sicherstellung des Staates erforderlich erscheint.

Beamtengegesetz.

11

2. Welche Beamten hiernach zur Stellung von Kauttionen verpflichtet sein sollen, bestimmt das zuständige Ministerium.¹⁾

3. Den Beamten sind die Personen gleichzuachten, die ohne Beamteneigenschaft ständig wie Beamte verwendet werden.

Zu § 8 des Gesetzes.

V. Beeidigung und handgelübdlche Verpflichtung der Beamten und der sonst in einem Dienstverhältnis zum Staate stehenden Personen.

1. Beeidigung der Beamten.

Formel des Beamteneides. § 18.

1. Für die Leistung des in § 8 Absatz 2 des Beamtengesetzes vorgeschriebenen Eides ist, soweit nicht die im folgenden Absatz bezeichnete besondere Voraussetzung zutrifft oder für bestimmte Fälle durch Gesetz oder Verordnung besondere Eidesformeln vorgeschrieben sind, die durch Gesetz vom 7. Juni 1848 (Regierungsblatt Seite 167) vorgeschriebene Formel maßgebend, nämlich:

„Ich schwöre Treue dem Großherzog und der Verfassung, Gehorsam dem Gesetze, des Fürsten wie

^{*)} Zufolge Bekanntmachung vom 27. November 1900 (Ges. u. VDBl. S. 1068) sind als kautionspflichtig bezeichnet:

A. Aus dem Geschäftskreis des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts:

1. Stiftungsverwalter;	Kautionsbetrag 2000 <i>fl.</i>
2. Kasseführende Buchhalter und erste Verrechnungsgehilfen bei Zentralverwaltungen von Landesstiftungen;	„ 600 <i>fl.</i>
3. Gerichtsvollzieher;	„ 1000 <i>fl.</i>

B. Aus dem Geschäftskreis des Ministeriums des Innern:

1. Stiftungsverwalter;	Kautionsbetrag 2000 <i>fl.</i>
2. Kasseführende Buchhalter und erste Verrechnungsgehilfen bei Zentralverwaltungen von Landesstiftungen;	„ 600 <i>fl.</i>

des Vaterlandes Wohl nach Kräften zu befördern und überhaupt alle Pflichten des mir übertragenen Amtes gewissenhaft zu erfüllen. Dies schwöre ich, so wahr mir Gott helfe."

2. Bei der Beeidigung von Nichtbadenern, die durch die Verleihung der Beamteneigenschaft die badische Staatsangehörigkeit nicht erworben haben, ist folgende Eidesformel anzuwenden:

"Ich schwöre einen feierlichen Eid zu Gott, daß ich alle Obliegenheiten des mir übertragenen Amtes den Gesetzen, Verordnungen und Dienstvorschriften entsprechend gewissenhaft wahrnehmen will. Dies schwöre ich, so wahr mir Gott helfe."

§ 19.

Pflicht zur Ablegung des
Beamteneides und Zeit-
punkt der Ablegung.

1. Der Beamteneid ist von allen Personen zu leisten, denen die Beamteneigenschaft verliehen wird.

2. Die Tatsache, daß der Beamte bereits den Huldigungseid als Staatsbürger (Artikel 2 Ziffer 3 des Gesetzes vom 7. Juni 1848, Regierungsblatt Seite 167) oder den Fahneneid oder einen Diensteid im Verhältnis vertragsmäßiger Verwendung, im Dienste des Reichs, eines anderen Staates oder eines Kommunalverbandes geleistet hat, entbindet nicht von der Pflicht zur Leistung des Beamteneides.

3. Der Beamteneid ist nur einmal zu leisten und zwar in der Regel an dem Tage, an dem der Beamte erstmals mit Beamteneigenschaft zur Dienstleistung eintritt.

§ 20.

Zuständigkeit zur Beeidi-
gung.

1. Die Beeidigung erfolgt in der Regel durch den Vorstand der dem Beamten zunächst vorgesetzten Stelle.

2. Den Ministerien bleibt überlassen, für bestimmte Fälle den Vorstand einer höheren als der zunächst vorgesetzten Behörde als zur Abnahme des Beamteneides zuständig zu erklären.

3. Die zur Beeidigung zuständigen Verwaltungsbehörden sind befugt, das Bezirksamt oder eine andere zur Beeidigung zuständige Behörde um Abnahme des Beamten- eides zu ersuchen, sofern dies aus triftigen Gründen, insbesondere zur Vermeidung einer sonst nicht gebotenen Reise an den Sitz der zuständigen Behörde, wünschenswert erscheint.

4. Von dem Justizministerium, dem Oberstaatsanwalt und den Kollegialgerichten können die Amtsgerichte mit der Abnahme des Beamten- eides betraut werden.

Verfahren bei und nach der
Beeidigung.

§ 21.

1. Vor der Beeidigung ist der Beamte auf die Wichtigkeit und Bedeutung des Beamten- eides hinzuweisen; die Eidesformel wird ihm durch deutliches Vorlesen zur Kenntniss gebracht. Nachdem der Beamte hierauf erklärt hat, daß er den Inhalt des von ihm zu leistenden Eides verstanden hat, erfolgt die Beeidigung in der Weise, daß der Beamte die linke Hand auf das Herz legt, die rechte Hand erhebt und die Worte der ihm vorgesprochenen Eidesformel laut wiederholt.

2. Über die nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen über das Verfahren bei Eideserhebungen¹⁾ vor-

¹⁾ Gesetz vom 20. Dezember 1848, das Verfahren bei Eideserhebungen betreffend, Regierungsblatt Seite 464.

§ 4. Der Beamte, welcher den Eid abnimmt, hat sich zuerst zu verlässigen, ob der zu Beeidigende den vollen Gebrauch der Geisteskräfte habe.

§ 6. Vor der Beeidigung richtet der Beamte an den zu Beeidigenden eine kurze aber eindringliche Ermahnung über die Wichtigkeit und Bedeutung des Eides.

Hierauf wird demselben die Eidesformel langsam und deutlich vorgelesen, auch, wo dies erforderlich erscheint, erläutert.

§ 7. Die Eidesabnahme selbst hat mit der Würde und Feierlichkeit zu geschehen, welche der Ernst und die Wichtigkeit der Handlung erfordern.

Der Schwörende leistet den Eid stehend, indem er die linke Hand auf das Herz legt, die rechte aber gen Himmel emporhält und dem Beamten die Eidesformel laut und langsam nachspricht.

Bei der Eidesleistung erheben sich sämtliche Anwesende.

zunehmende Beeidigung ist eine Verhandlung nach dem Muster der Anlage A aufzunehmen. Die Verhandlung ist zu den Dienstakten des Beamten zu nehmen, und zwar, wenn die Beamteneigenschaft von einer Zentralbehörde verliehen worden ist, zu den bei dieser, in den übrigen Fällen zu den bei dem vorgesetzten Ministerium geführten Personalakten. Die Ministerien können über die Aufbewahrung der Beeidigungsverhandlungen von dieser Bestimmung abweichende Anordnungen treffen.

2. Sonstige Verpflichtung für den staatlichen Dienst.

§ 22.

Verpflichtung der im vertragsmäßigen Dienstverhältnis stehenden Personen für den staatlichen Dienst.

1. Eine eidliche Verpflichtung der Personen, die ohne Beamteneigenschaft in einem Dienstverhältnis zum Staate stehen (vergleiche § 1 dieser Verordnung), findet nur in den Fällen statt, für die es durch Gesetz oder Verordnung ausdrücklich vorgeschrieben ist.

2. Im übrigen werden solche Personen, wenn ihnen mit der Absicht dauernder Beibehaltung die Versehung einer Stelle übertragen ist, die mit Beamteneigenschaft übertragen werden kann, durch feierliches Handgelübde an Eidesstatt in Pflicht genommen.

3. Auch für andere Fälle bloß vertragsmäßiger Verwendung im staatlichen Dienste kann durch die Ministerien und mit ihrer Genehmigung durch die Zentralbehörden die Leistung eines Handgelübdes vorgeschrieben werden.

4. Über die nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen¹⁾ vorzunehmende handgelübdlische Verpflichtung ist

¹⁾ Gesetz vom 20. Dezember 1848, das Verfahren bei Eideserhebungen betreffend, Regierungsblatt Seite 464.

§ 9. Wenn nach den Gesetzen der Eid in Form eines Handgelübdes abzulegen ist, so finden die Vorschriften der §§ 4 und 6 gleichfalls Anwendung.

Der zu Verpflichtende leistet das Handgelübde stehend, indem er die linke Hand auf das Herz legt, dem Beamten die Verpflichtungs-

eine Verhandlung nach dem Muster der Anlage B aufzunehmen, aus der sich auch die Verpflichtungsformel und das einzuhaltende Verfahren ergibt; das Muster kann nach den Bedürfnissen des Einzelfalles durch die zur Abnahme des Handgelübdes zuständige und die derselben vorgesetzten Behörden ergänzt oder, vorbehaltlich der Beibehaltung der für die Ableistung des Handgelübdes wesentlichen Punkte, auch abgeändert werden.

5. Für die Zuständigkeit zur eidlichen oder handgelüblichen Verpflichtung der Personen, die ohne Beamten-eigenschaft im staatlichen Dienste verwendet werden, sind die Bestimmungen des § 20 dieser Verordnung entsprechend maßgebend, jedoch bleibt es den Ministerien und mit ihrer Genehmigung den Zentralbehörden überlassen, hinsichtlich der Zuständigkeit der vorgesetzten Behörden und Beamten und der Heranziehung der Bezirksämter zur Verpflichtung im Interesse der Vereinfachung und der Kostenersparnis abweichende Bestimmungen zu erlassen.

B. Die Pflichten der Beamten.

Zu § 9 des Gesetzes.

Herbeiführung der Entschlie-
ßung über die Geneh-
migung zur Vernehmung
als Zeuge.

I. Amtsgeheimnis.

§ 23.

Soll ein Beamter über Umstände, auf die sich die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, als Zeuge vernommen werden, so ist die Entschlie-ßung der zuständigen Dienstbehörde darüber, ob die zur Vernehmung über jene Umstände erforderliche Genehmigung erteilt wird, von der Behörde herbeizuführen, welche die Vernehmung anzuordnen beabsichtigt; eine Ladung braucht hierdurch nicht aufgehalten zu werden.

formel laut und langsam nachspricht und sodann mit der rechten Hand demselben den Handschlag gibt.

Bei der Leistung des Handgelübdes erheben sich sämtliche Anwesende.